

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.
N^o 11.

(Ausgegeben am 17. Juli 1886.)

32. Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1886,
den Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes
vom 8. April 1874 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird, um die Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes mit den Beschlüssen des Bundesraths vom 18. Juni 1885, betreffend das Impfwesen, in Einklang zu bringen, unter Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 14. April 1875, verordnet was folgt:

§. 1.

Impfbezirk, Impfsärzte.

1. Jeder Physikatbezirk bildet einen eigenen Impfbezirk.
2. Die Bestellung der Impfsärzte erfolgt durch die Fürstliche Regierung. In der Regel ist der Physikus Impfsarzt für seinen Bezirk; jedoch bleibt es der Landesregierung vorbehalten, in einzelnen Bezirken oder einzelnen Theilen derselben die Geschäfte des Impfsarztes anderen Ärzten zu übertragen.
3. Die Impfsärzte sind bei Uebernahme des Impfgeschäftes durch Fürstliches Landrathsoamt ausdrücklich in Pflicht zu nehmen.
4. Nur die staatlich bestellten Impfsärzte sind befugt, den Titel „Impfsarzt“ zu führen.
5. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat, sofern er die ärztliche Praxis im Fürstenthume erst nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung beginnt, dem Fürstlichen Landrathsoamte den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens 2 öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beige- wohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Conservirung der Vaccine erworben hat.

§. 2.

Impforte.

Die Impforte (Impfstationen) und Ortschaften, deren Impfpflichtige an denselben zu impfen sind, bestimmt mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der Impfpflichtigen unter genauer Beobachtung der Vorschriften des §. 6 des Reichs-Impfgesetzes nach Anhörung des Impfsarztes das Landrathsoamt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Landesregierung.